



Im Rahmen Ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit entstehen Ihnen wahrscheinlich Kosten (Fahrtkosten, Telefonkosten, Portogebühren, evtl. Versicherung). Damit Ihnen durch Ihre ehrenamtliche Tätigkeit aber nicht noch zusätzlich finanzielle Belastungen entstehen, hat der Gesetzgeber eine pauschale Aufwandsentschädigung vorgesehen, die zur Deckung dieser Kosten vorgesehen ist.

Auszug aus dem Bürgerlichen Gesetzbuch

§ 1835a [Aufwandsentschädigung]

(1) Zur Abgeltung seines Anspruchs auf Aufwendungsersatz kann der Vormund als Aufwandsentschädigung für jede Vormundschaft, für die ihm keine Vergütung zusteht, einen Geldbetrag verlangen, der für ein Jahr dem Neunzehnfachen dessen entspricht, was einem Zeugen als Höchstbetrag der Entschädigung für eine Stunde versäumter Arbeitszeit (§ 22 des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes) gewährt werden kann (Aufwandsentschädigung). Hat der Vormund für solche Aufwendungen bereits Vorschuss oder Ersatz erhalten, so verringert sich die Aufwandsentschädigung entsprechend.

(2) Die Aufwandsentschädigung ist jährlich zu zahlen, erstmals ein Jahr nach Bestellung des Vormunds.

(3) Ist der Mündel mittellos, so kann der Vormund die Aufwandsentschädigung aus der Staatskasse verlangen; Unterhaltsansprüche des Mündels gegen den Vormund sind insoweit bei der Bestimmung des Einkommens nach § 1836c Nr. 1 nicht zu berücksichtigen.

(4) Der Anspruch auf Aufwandsentschädigung erlischt, wenn er nicht binnen drei Monaten nach Ablauf des Jahres, in dem der Anspruch entsteht, geltend gemacht wird; die Geltendmachung des Anspruchs beim Vormundschaftsgericht gilt auch als Geltendmachung gegenüber dem Mündel.

(5) ...

Gemäß § 1835a BGB haben Sie als ehrenamtlicher Betreuer einen Anspruch auf Erstattung Ihrer Auslagen (Portokosten, Telefongebühren, Fahrgeld, etc.), die Ihnen im Rahmen der Ausübung Ihrer Betreuertätigkeit entstanden sind. Für diese Auslagen können Sie eine jährliche pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe von 323,- € für jede von Ihnen geführte Betreuung geltend machen. Diese Pauschale kann ohne Antrag aus dem Vermögen des Betreuten entnommen werden, sofern die Vermögenssorge zu Ihrem Aufgabenbereich zählt. Gehört die Vermögenssorge nicht zu Ihrem Aufgabenbereich, müssen Sie einen entsprechenden Antrag an das zuständige Vormundschaftsgericht stellen.

Im Falle der Mittellosigkeit Ihres Betreuten wird die Aufwandsentschädigung aus der Staatskasse gezahlt und ist beim Vormundschaftsgericht zu beantragen. Sollten Ihre Aufwendungen mehr als 323,- € betragen, müssen Sie die Erstattung per Einzelabrechnung beim Gericht beantragen.

Eine Aufwandsentschädigung wird erstmals ein Jahr nach Übernahme der Betreuung gewährt, jedoch muss der Antrag spätestens 3 Monate nach Ablauf eines Jahres (Zeitpunkt: Übernahme der Betreuung) gestellt werden. Für die Entnahme der Aufwandsentschädigung bei nicht mittellosen Betreuten gelten die gleichen Zeitpunkte.

Die Entschädigung ist keine Bezahlung, sondern nur ein Ersatz für Ihre finanziellen Aufwendungen, die Ihnen im Rahmen der Führung Ihrer Betreuung entstehen. Nach Erlass des Bayerischen Finanzministeriums im Einvernehmen mit den obersten Finanzbehörden des Bundes und der anderen Länder vom 7.04.2004 sind Aufwandsentschädigungen sonstige Einkünfte i. S. des § 22 Nr. 3 EStG und daher grundsätzlich steuerpflichtig. Einkünfte sind jedoch nach § 22 Nr. 3 Satz 2 EStG nicht einkommensteuerpflichtig, wenn sie - nach Abzug der mit der Tätigkeit im Zusammenhang stehenden Werbungskosten (ggf. pauschale Werbungskosten) und ggf. zusammen mit weiteren Einkünften i. S. dieser Vorschrift - weniger als 256 € im Kalenderjahr (Freigrenze) betragen haben.

V.i.S.d.P.:

BUNTSTIFTE e.V.
Betreuungsverein
Gewerkenstraße 9 a
45329 Essen – Altenessen

☎ (0201) 83 79 764

FAX (0201) 83 79 765

✉ info@buntstifte-ev.de

Vereinsregister-Nr. 3573 beim
AG Essen

© BUNTSTIFTE e.V. 2004

(Absender)

Amtsgericht _____

Vormundschaftsgericht –

Betrifft: Betreuung Aktenzeichen : _____

Name des/der Betreuten: _____

_____, den _____

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit beantrage ich, mir für die Führung oben genannter Betreuung eine Aufwandspauschale gemäß § 1835a BGB in Höhe von 323,- € aus der Landeskasse zu bewilligen.

Der/die Betreute ist mittellos. Ich habe für Aufwendungen in diesem Zeitraum keinen Aufwendungsersatz und keine Vergütung erhalten.

Der Antrag bezieht sich auf den Zeitraum vom _____ bis _____ .

Bitte überweisen Sie den Betrag auf mein Konto:

(Name des Geldinstitutes) _____

Kto.-Nr.: _____ BLZ: _____

Kontoinhaber/in: _____

Vielen Dank und freundliche Grüße

(Unterschrift)